

BOOTSHAUSORDNUNG

§ 1

Das Bootshaus ist ein Gemeinschaftshaus. Das Bootshausgelände, die Bootshallen und Umkleideräume sind ordentlich und sauber zu halten. Jedes Mitglied des Rudervereins Emscher muss dazu beitragen.

§ 2

1. Das Hausrecht hat der Vorstand.
2. Die Aufsicht über Bootshaus und Bootsgelände führt der Vorstand oder Ruderkameraden/-kameradinnen, die vom Vorstand beauftragt werden.

§ 3

1. Den Mitgliedern stehen in den Umkleideräumen Spinde zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Vergabe eines Spindes besteht nicht. Die Spinde sind stets verschlossen zu halten.
2. Außerhalb der Spinde herumliegende Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden vom Vorstand oder beauftragten Ruderkameraden/-kameradinnen eingesammelt und nach 4 Wochen – sofern sich der Eigentümer nicht gemeldet hat – nach Verfügung des Vorstandes verwendet.

§ 4

In den Umkleideräumen, Duschräumen und in den Bootshallen ist das Rauchen verboten.

§ 5

Jedes Mitglied hat für den sparsamen Verbrauch an Wasser und Energie Sorge zu tragen und alle Einrichtungen schonend zu behandeln.

§ 6

Für Ordnung in den den Ruderern/innen zugewiesenen Umkleide- und Duschräumen sind die Ruderer/innen selbst verantwortlich.

§ 7

Der Ruderverein Emscher übernimmt den Mitgliedern gegenüber keinerlei Haftung für Eigentumsschäden irgendwelcher Art.

§ 8

Gesellige Veranstaltungen im Bereich des Bootshauses sind vom Vorstand zu genehmigen.